

Geschäftsordnung des Landessportbundes Bremen

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

(1) Der LSB beschließt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich für die Vertreter/innen der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Bremen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

(3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen haben.

(4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium gestaltet und verantwortet die Geschäfte des Landessportbundes Bremen, die nicht dem Landessporttag oder dem Hauptausschuss nach Maßgabe der Satzung des Landessportbundes Bremen vorbehalten sind und deren Erledigung nicht auf das Geschäftsführende Präsidium delegiert ist.

U.a. sind das

- * Entscheidungen über sportpolitische Grundsatzfragen
- * Einsetzung von Kommissionen
- * Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- * Verabschiedung von Programmen
- * Verabschiedung von Richtlinien und Ordnungen, soweit dieses nicht per Satzung dem Landessporttag oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist
- * Vorlage von Anträgen an den Hauptausschuss und an den Landessporttag
- * Vorlage des Haushaltsplanes an den Hauptausschuss
- * Vorlage des Jahresabschlusses an den Hauptausschuss

Das Präsidium kann Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums aufheben, ändern oder ergänzen, jedoch nicht solche mit bereits wirksamen Außenbindungen gegenüber Dritten.

§ 3 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums

Folgende Aufgaben werden in die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums übertragen:

- * Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Sportpolitik ergeben
- * Zusammenarbeit mit den Vertretern politischer Willensbildung
- * Zusammenarbeit mit den Vertretern der Landesregierung und der Kommunen
- * Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitglieder
- * Repräsentation des Landessportbundes
- * Koordination der Arbeit der Gremien des Landessportbundes
- * Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfes für das Präsidium
- * Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
- * Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen des Haushaltsplanes
- * Öffentlichkeitsarbeit
- * Entscheidungen in Bezug auf das hauptberufliche Personal der Geschäftsstelle
- * Abwicklung von Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit

Das Präsidium kann dem geschäftsführenden Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4 Einberufung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des LSB richtet sich nach den §§ 12 und 13 der Satzung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche, in dringenden Fällen durch mündliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des LSB richtet sich nach der Satzung (§ 12.3, § 14.9 der Satzung).

§ 6 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter/in genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und sein/e satzungsmäßige/r Vertreter/in verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.

(3) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(4) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

(2) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

(3) Teilnehmer/innen einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(4) Berichterstatter/innen und Antragsteller/ innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

(5) Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und ein Gegenredner/in gehört werden.

(3) Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/innen unterbrechen.

§ 9 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 12 der Satzung festgelegt.

Diese gilt entsprechend für den Hauptausschuss.

Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

(2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

(3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

(4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

(5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12.6 und § 22.2 der Satzung.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 12, Ziff. 7 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein/e Gegenredner/in ist zuzulassen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der /die Antragsteller/in und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.

(2) Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen zu verlesen.

(4) Wird ein Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

§ 12 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es beantragt wird.

(6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(7) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

§ 13 Versammlungsprotokolle

(1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die den Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und in der Geschäftsstelle zu archivieren sind.

(2) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des a.o. Landessporttages vom 11.07.1998 in Kraft.